

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamts Waldshut – Gesundheitsamt - zur Unterschreitung des Schwellen-  
werts von 10 bei der Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen**

**Hiermit wird gem. § 1 Abs. 3 S. 1, i.V.m. § 22 CoronaVO bekannt gemacht, dass am 27. Juni 2021 im Landkreis Waldshut an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschritten hat.  
Die Inzidenzstufe 1 gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1. CoronaVO gilt ab Montag, 28.Juni 2021.**

**Erläuterungen:**

Die Voraussetzungen der Regelungen des § 1 Abs. 3 S. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 22 CoronaVO sind am Sonntag, den 27. Juni 2021 eingetreten.

Hiernach gilt nach § 1 Abs. 3 S. 2 CoronaVO i.V.m. § 22 CoronaVO ab Montag, den 28. Juni 2021 die Inzidenzstufe 1.

**Hinweise:**

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 tritt gem. § 23 Abs. 1 S. 1 am 28.Juni 2021 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 1, 18 und 22 am Tag der Verkündung (25.Juni.2021) in Kraft (§ 23 Abs. 1 S. 2 CoronaVO).

Die CoronaVO regelt gem. § 1 Abs. 2 Inzidenzstufen, die auf Grundlage eines Unter- oder Überschreitens der maßgeblichen, durch das Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in den jeweiligen Landkreisen gelten. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die jeweiligen Inzidenzstufen sind gem. § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO unverzüglich vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Die Inzidenzstufe 1 liegt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.

Gem. § 22 CoronaVO werden für die Zählung der nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 maßgeblichen Tage die fünf vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt; die jeweiligen Inzidenzstufen gelten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Im Landkreis Waldshut hat am 27. Juni 2021 die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb

von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) an dem fünften vor dem 28. Juni 2021 liegenden Tag in Folge den Schwellenwert von 10 unterschritten.

Im Landkreis Waldshut lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Fünf-Tages-Zeitraum, nämlich am 23.06.2021 (4,7), 24.06.2021 (4,1), 25.06.2021 (4,1), 26.06.2021 (2,9) und am 27.06.2021 (2,9) jeweils unter 10 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das Landesgesundheitsamt). Damit wurde der für die Inzidenzstufe 1 maßgebliche Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Waldshut an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Die Inzidenzstufe 1 gilt nach § 1 Abs. 3 S. 2, § 22 CoronaVO vom 25.06.2021 am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt, das heißt am 28. Juni 2021.

Die Inzidenzstufe 1 gilt nicht mehr, wenn die Inzidenz von 10 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird. Das Landratsamt wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen öffentlich bekanntmachen.

Die weiteren Einzelheiten können der aktuelle geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juni 2021 entnommen werden.

Waldshut-Tiengen, den 27. Juni 2021

Dr. Martin Kistler  
Landrat